

Art. 22.

Raffen- und Depositen-Defekte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appellationsgerichts oder einzelner Beamten desselben verursachte Schäden werden von den contrahirenden Staatsregierungen nach den Art. 13 und 14 bestimmten Verhältnisse ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatsklassen dasjenige, was etwa durch den Negress auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Ob derselbe durch einen von Großherzogl. Sächsischer oder von Fürstl. Schwarzburgischer Seite angestellten Beamten verschuldet wurde, macht dabei einen Unterschied überall nicht.

Art. 23

Die Aufsicht über die unteren Justizbehörden, sowie über die Anwälte, Rechtsbeistände und Notare übt das Appellationsgericht nach Maßgabe der für die respektiven einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Einrichtungen, rücksichtlich der Anwälte und Rechtsbeistände mit dem Vorbehalt, daß dann, wenn sich mit Zustimmung der betreffenden Staatsregierungen eine Anwaltskammer gebildet hat, das Aufsichtrecht über dieselben nach Maßgabe des einer solchen Anwaltskammer zu Grunde zu legenden Statutes stattfindet, bezüglich auf letztere übergeht.

Art. 24.

Den Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierungen wird überlassen, je zwei Advokaten am Sitze des Appellationsgerichts anzustellen. Diese sind befugt, in allen in der Appellationsinstanz anhängigen Rechtsfällen, also auch dann, wenn dieselben aus dem Großherzogthume Sachsen an das Appellationsgericht gelangt sind, vor demselben zu practiciren, wogegen auch den von Seiten des Großherzogthums angestellten Advokaten die gleiche Befugniß in Ansehung der aus den Fürstenthümern Schwarzburg an das Appellationsgericht gelangenden Rechtsfälle eingeräumt wird.

Art. 25.

In Sachen, welche aus dem Großherzogthum Sachsen an das Appellationsgericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Großherzogl. Sächs. Appellationsgericht“, in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt an dasselbe gelangen, als „Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Appellationsgericht“, in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen an dasselbe gelangen, als „Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensches Appellationsgericht.“

Art. 26.

Die Konstitution des Appellationsgerichts wird auf den 1. Juli 1850 festgesetzt